



WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE!

Die Familienversicherung in der GSVG-Krankenversicherung ist eine freiwillige kostenpflichtige Krankenversicherung für Angehörige.

1. Voraussetzungen für die Familienversicherung:

- der gewöhnliche Aufenthalt des/der Angehörigen liegt in Österreich
- bei nicht EWR-Bürgern: Visum D bzw. gültiger Aufenthaltstitel/ Niederlassungsbewilligung
- der/die Angehörige darf nicht selbst bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein
- der/die Angehörige darf keiner Berufsgruppe angehören, die gem. § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, etc.)
- der/die Angehörige darf nicht verpflichtet sein, bei Erwerbstätigkeit im EWR-Staat eine Krankenversicherung abschließen zu müssen

2. Folgende Angehörige können zur Familienversicherung gemeldet werden:

- Verwandte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (Mutter, Vater, Großmutter, Großvater, Urgroßmutter, Urgroßvater, Kinder, Enkel, Urenkel, Schwester, Bruder)
- Schwägerte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (Schwager, Schwägerin, Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Stiefmutter, Stiefvater, Stieftochter, Stiefsohn, Schwiegergroßeltern, Stiefenkel)

3. Die Familienversicherung beginnt

- mit dem Monatsersten nach Antragstellung
- gleichzeitig mit dem Beginn der GSVG-Krankenversicherung des Antragstellers, wenn er dies innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Eintritt dieser Pflichtkrankenversicherung ausdrücklich beantragt
- unmittelbar im Anschluss an eine eigene Krankenversicherung oder Anspruchsberechtigung des Angehörigen, wenn der Antrag binnen sechs Wochen nach dem Ende gestellt wird

4. Die Familienversicherung endet

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (vgl. Punkt 1)
- durch Austritt mit dem Letzten des Monats, in dem der Austritt erklärt wird
- durch Ausschluss, mit Ende des dritten Monats, wenn die Beiträge für mehr als drei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt sind

5. Der Beitrag zur Familienversicherung: Basis sind 7,65 % der Beitragsgrundlage bzw. der Pension (inkl. Sonderzahlungen). Darum sind

- für Angehörige über 18 Jahre 100 %
- für Angehörige unter 18 Jahre 25 %

zu bezahlen.

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.